



## FERNWÄRMEVERSORGUNG QUIERSCHIED

### TARIFBLATT 03

#### 1 PREISE (Stand 1. Januar 1995)

##### 1.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,04034 €

##### 1.2 Verrechnungspreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	100 kW	4,35 €
mehr als	100 kW	nach Vereinbarung

##### 1.3 Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

#### 2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

##### 2.1 Wärmepreis

$$WP = WP_0 \left( 0,20 + 0,30 \frac{L}{L_0} + 0,25 \frac{K}{K_0} + 0,25 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

##### 2.2 Verrechnungspreis

$$VP = VP_0 \left( 0,40 + 0,20 \frac{IM}{IM_0} + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1.1 genannte Wärmepreis, Stand 1. Januar 1995

- VP = neuer Verrechnungspreis
- VP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1.2 genannte Verrechnungspreis, Stand 1. Januar 1995
- K = neuer quartalsweise ermittelter Preis je Euro und Tonne SKE frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle, veröffentlicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- K<sub>0</sub> = Basiswert für Kraftwerkssteinkohle frei deutsche Grenze (siehe K) : 48,66
- HEL = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 177, GP-Nr. 192026007
- HEL<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht (siehe HEL), Stand Januar 1995 = 35,92 Punkte (Basis 2005 = 100)
- L = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.
- L<sub>0</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe 6 (siehe L), Stand Januar 1995 = 11,74 €/h bei 165 h/Monat.  
Aufgrund der Umstellung der Vergütungstabelle ab 01.07.2007 wurde auch die Bezeichnung der Tarifgruppe geändert. Die bisher gültige Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 wird ersetzt durch die neue Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2.
- Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand vom Januar 1995, hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisberichtigung entsprechend berücksichtigt.
- IM = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, unter lfd. Nr. 317, GP-Nr. 253
- IM<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Stand Januar 1995 = 79,29 Punkte, (Basis 2005 = 100)

Die Neuberechnung und Anpassung des Wärmepreises und der Verrechnungspreise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Für die an die Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

Abweichend hiervon kann das FVU eine Preisrevision vornehmen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 % bezogen auf die letzte Revision verändert haben.

### **3 WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

**4.1** Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. bis 31. Dez.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

**4.2** Während des Abrechnungszeitraumes sind vom Kunden monatliche Abschläge auf die voraussichtlichen Jahresgesamtkosten zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Abschläge werden dem Kunden bei Vertragsbeginn sowie in der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

**4.3** Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

**4.4** Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von 5,00 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

**4.5** Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

### **5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

### **6 GÜLTIGKEIT DER AVBFernwärmeV**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) geändert durch die Verordnung zur Änderung der energie-einsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 112).